

Nr. 6564.

**Gesetz, betreffend Verbot aller Inkassounternehmen im
Deutschen Reich. Vom 6. September 2021.**

Der Präsidialsenat des Deutschen Reichs verordnet im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags was folgt:

§ 1.

Alle Inkassounternehmen, Mahnanwälte und alle Unternehmen, die auf dem Staatsgebiet des Deutschen Reiches mit dem Zweck zur Beitreibung von Geldforderungen aus geschäftlichen Verträgen tätig sind, sowie die Schufa Holding AG und alle Wirtschaftsauskunfteien, sind mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes verboten.

Alle von nicht staatlichen Gerichten erwirkten Titel und alle daraus erfolgten Forderungen sind nichtig.

Jeglicher Verstoß gegen dieses Verbot mündet im Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit und wird strafrechtlich verfolgt.

Jede Person die gegen dieses Verbot verstößt haftet privatrechtlich in dem Maße wie es beim Reichsgericht festgelegt wird.

§ 2.

Alle Handlungen der in § 1 dieses Gesetzes genannten Unternehmen, sind sofort einzustellen. Alle bisherigen Forderungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes zurückzuziehen.

§ 3.

Zur Erlangung rechtskräftiger Titel bedarf es der Beschlußfassung eines staatlichen Gerichtes gemäß § 15 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) des Deutschen Reiches.

Der Beschluß muß vom Gläubiger erwirkt werden.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Gegeben zu Berlin, den 6. September 2021.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift.

Der Präsidialsenat.
Thomas Möllentin.
